

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951**

101 (2.11.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 101

Karlsruhe, den 2. November

1951

## Inhalts-Verzeichnis

907-922

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 907 Bezeichnung der Oberbaulager  
908 Öffentliche Sammlung des Siedlungswerkes der Diözese Rottenburg  
909 Umwandlung des Bf Aach-Linz in eine Haltestelle

### II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 910 Beschäftigungsvergütung für außerplanmäßige und planmäßige Beamte während der nachträglichen Ausbildung  
911 Falschgeld  
912 Trennungsschädigung

### III. Betrieb und Fahrplan

- 913 Abgabe von Speisen und Getränken zu verbilligten Preisen durch die ISG an das Fahrpersonal der DB  
914 Bekämpfung der Betriebsunfälle; hier: Sicherung der Reisenden  
915 Besatzungswagen und -abteile in den Reisezügen  
916 Betriebsleistungsermittlung; hier: Rangierzeiten-nachweis A und B

### IV. Verkehr

- 917 Französischer Besatzungspersonenverkehr; Verlust einer Vierteljahreskarte  
918 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch  
919 Personenverkehr mit den Privatbahnen

### VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

- 920 Unfälle durch Kranladungen

### VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 921 Preise für Zement  
922 Verwendung und Behandlung von Glasballons als Gebinde für Schwefelsäure, Salzsäure, destilliertes Wasser und sonstige Flüssigkeiten

### VIII. Nachrichten

- Außerordentliche Belohnungen im Betriebsdienst  
Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

### 907 Bezeichnung der Oberbaulager

47 To 1 Ogud (ABl 101. 2. 11. 51.)

Durch die Finanz- und Wirtschaftsvereinigung der französischen Besatzungszone mit der Bizone müssen nun auch die dem Oberbau dienenden Lager die einheitlichen Bezeichnungen annehmen, aus denen zu erkennen ist, welche Oberbaustoffe in den einzelnen Oberbaulagern gelagert und verwaltet werden.

Danach sind ab sofort nur noch nachstehende Lagerbezeichnungen anzuwenden:

- Gleislager (abgekürzt: Gl)
- Weichenlager (abgekürzt: Wl)
- Gleis- und Weichenlager (abgekürzt: GWl)
- Schwellenlager (abgekürzt: Sl)
- Altschwellenlager (abgekürzt: Asl).

Die Tränkanstalten sind als Schwellenlager zu bezeichnen.

Als Sammelbegriff für alle Lager gilt die Bezeichnung „Oberbaulager“.

Hiernach ist das OL Karlsruhe künftig mit „Gl“ und das Gleis- und Weichenlager Heilbronn mit „GWl“ zu bezeichnen.

Die Aufschriften an den Lagern sind entsprechend zu ändern.

### 908 Öffentliche Sammlung des Siedlungswerkes der Diözese Rottenburg 9 Vt 7 Bapm (ABl 101. 2. 11. 51.)

Dem Siedlungswerk der Diözese Rottenburg ist die Erlaubnis erteilt worden, auf den Bahnhöfen in Südwürttemberg-Hohenzollern vom 9. bis 13. November 1951 außerhalb der abgesperrten Teile der Bahnhöfe zu sammeln.

### 909 Umwandlung des Bf Aach-Linz in eine Haltestelle

4 Bktr P Ogsd (ABl 101. 2. 11. 51.)

Der Bahnhof IV. Klasse Aach-Linz (BA Konstanz) wird vom 1. November 1951 an als Zugmelde- und Zugfolgegestelle aufgehoben und in eine Haltestelle umgewandelt.

Die Haltestelle Aach-Linz wird mit einem Bahnagenten besetzt und dem VA Konstanz unterstellt. Als Aufsichtsbahnhof wird Bf Pfullendorf bestimmt.

Das Verzeichnis aller Dienststellen und ihrer Zugehörigkeit zu den Ämtern ist zu berichtigen.

## II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

### 910 Beschäftigungsvergütung für außerplanmäßige und planmäßige Beamte während der nachträglichen Ausbildung 3 A F 8 Pk (ABl 101. 2. 11. 51.)

Außerplanmäßige und planmäßige Beamte, die nach der Rückkehr vom Wehrdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft die Ausbildung nachholen, gehören zu den Beamten im Vorbereitungsdienst im Sinne der ABest Nr 34 e) (18) der RVB. Das gleiche gilt für solche Beamte, die jetzt als heimatvertriebene, entnazifizierte oder zugewanderte Bedienstete der früheren Deutschen Reichsbahn in den Personalkörper der Deutschen Bundesbahn wieder eingegliedert werden.

Bei ABlVerf 211/1947 und RVB ABest Nr 34 e) (18) ist auf diese Verf hinzuweisen.

### 911 Falschgeld 10 F 12 Kkmb (ABl 101. 2. 11. 51.)

Die Bank deutscher Länder hat das Merkblatt Nr 86 über falsche Banknoten zu 2.— DM herausgegeben, das wir nachstehend bekanntgeben:

Kennzeichen einer Nachahmung von Banknoten zu 2.— DM der Klasse A 9 a.

**Allgemeines:**

Gut gelungene Nachahmung, die bei oberflächlicher Betrachtung leicht zur Täuschung führen kann. Mit der Fälschungsklasse A 9 bestehen Zusammenhänge.

**Papier:**

Weißes, glattes Papier, in der Durchsicht grau. Die Papierstärke beträgt im Mittel etwa  $\frac{8}{100}$  mm wie beim echten Papier. Farbpunkte fehlen.

**Vorderseite:**

Grüne und blaue Untergrundwellenlinien: In nur einfarbig grünem Farbton nachgeahmt. Verdickte Linien.

Brauner Unterdruck: Kräftig brauner Farbton, vergrößert und stellenweise verkleckst.

Violettroter Aufdruck: Das Druckbild ist in der Länge und Breite um je etwa 1 mm zu klein. Bei dem ersten vorliegenden Falschstück ist der Farbton etwas zu blaß. Leicht verschwommenes Notenbild mit vergrößerter Linienführung, ohne die plastische Wirkung einer echten Note. In den beiden oberen Eckstücken mit der Wertzahl 2 verlaufen die waagerechten Schraffuren mit ungleichen Abständen zueinander. In der Rahmenleiste oben, etwa 10 mm links vom Fuße des B in dem Wort BANKNOTE, ist der violette Grund unterhalb des weißen Netzlinienmusters fälschlich mit der etwas tiefer verlaufenden Linie verschmolzen, die die Rahmenleiste nach innen abschließt. Bei dem Wort MARK im mittleren Druckbild ist der linke Grundstrich im Buchstaben M fälschlicherweise am Fuß unterbrochen.

**Rückseite:**

Die Merkmale sind die gleichen wie bei der Fälschungsklasse A 9. Dies gilt auch für das nachstehend neu beschriebene Kennzeichen in der großen Wertzahl 2 in der Mitte des Druckbildes. In der schmalen Schleife, die Kopf und Fuß der Wertzahl 2 miteinander verbindet, sieht man auf der echten Note zwei punktierte Linien, die oberhalb des schneckenartig gezeichneten Fußes enden. Auf der falschen Note ist eine dieser punktierten Linien fälschlich bis an die untere Schneckenlinie im Fuß herangeführt.

**Notennummer:**

Die beiden ersten in Berlin angehaltenen Falschstücke tragen die gleiche Notennummer A 70 303 048 A und die gleiche Kennziffer 13 — veränderlich.

**Herstellungsart:**

Buchdruck.

**912 Trennungsentschädigung**

3 A F 8 Pkt (ABl 101. 2. 11. 51.)

Vorgang: ABIVerf 253/1951

Nach Ziffer 2 b) der Bezugsverfügung ist die Trennungsentschädigung nach Ablauf von 3 Jahren um ein Drittel zu kürzen. Um Zweifel zu beheben, geben wir dazu folgende Erläuterungen:

- Wird ein Empfänger von Trennungsentschädigung erneut versetzt, so beginnt der Lauf der Frist von 3 Jahren mit dem Datum der letzten Versetzung neu.
- Wird ein Empfänger von Trennungsentschädigung von seinem derzeitigen Dienstort vorübergehend an einen anderen Ort abgeordnet, so wird die Zeit der Abordnung bei der Berechnung der Frist von 3 Jahren nicht berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte vorübergehend an seinen Wohnort abgeordnet ist.

**III. Betrieb und Fahrplan****913 Abgabe von Speisen und Getränken zu verbilligten Preisen durch die ISG an das Fahrpersonal der DB**

9 Vt 7 Bbschi (ABl 101. 2. 11. 51.)

In Anlehnung an die bei der DSG bestehenden Regelung hat die ISG zugestanden, daß an das Fahrpersonal der Züge, in denen ISG-Speisewagen laufen, zu nach-

**Ohne mich! – Ohne Dich?**

Stolz spricht wohl mancher brave Mann:

„Mich rührte nie ein Unfall an,

Und Eure Unfallecken hier

Sind nicht für mich, so scheint es mir.“

Gemach, Freund, mehr Bescheidenheit!

Wie leicht könnt's sein,

daß man noch heut'

das gelbe Formblatt füllte aus

Und brächte Dich in's Krankenhaus!

Drum lies', was hier an gutem Rat  
der Unfalldienst zu bieten hat.



Der Unfallteufel geht umher

Und sucht, wen er verschlinge.

Doch sind wir guter Dinge:

Droh'n auch Gefahren uns zu Hauf'

Wir halten uns're Augen auf,

Sind wachsam allerwegen.

5 Ps 75 Usu



stehenden verbilligten Preisen Speisen und Getränke abgegeben werden:

Mittagessen ohne Nachtisch	0.60 DM
Abendessen ohne Nachtisch	0.60 DM
Tee oder Kaffee	0.30 DM
Fleischbrühe	0.20 DM

**914 Bekämpfung der Betriebsunfälle; hier: Sicherung der Reisenden**

31 B 4 Bu (ABl 101. 2. 11. 51.)

Es ist vielfach festzustellen, daß auf den Bahnhöfen die Abschränkungen an den Übergängen zwischen den Gleisen oft unnötigerweise offen stehen, obwohl in den Bahnhofsbüchern meist eindeutig vorgeschrieben ist, daß diese nur für den Fall, daß die Übergänge von Reisenden begangen werden müssen, zu öffnen sind.

Die Tragweite der im Bahnhofsbuch getroffenen Regelung wird vielfach von den zur Bedienung der Abschränkung verpflichteten Bediensteten nicht erkannt, wie wir aus den Antworten auf diesbezügliche Ermahnungen entnehmen konnten. Wie Einzelfälle beweisen, entstehen aus der Nichtbefolgung der Anordnungen oft folgenschwere Gefährdungen für Leib und Leben oder Unfälle von Reisenden. Die schuldigen Bediensteten setzen sich überdies empfindlicher strafrechtlicher Verfolgung aus.

Aus diesem Grunde ermahnen wir die in Frage kommenden Bediensteten nochmals zur genauen Beachtung und die Bahnhofsvorsteher zur scharfen Überwachung der Einhaltung der im Bahnhofsbuch getroffenen Regelung. Künftige Verstöße müssen genau wie jede andere Betriebsgefährdung verfolgt und geahndet werden. Bei wiederholten gewohnheitsmäßigen Abweichungen von den Vorschriften müssen in Hinkunft alle Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

**915 Besetzungswagen und -abteile in den Reisezügen**  
33 Bfp 15 Bb Bes (ABl 101. 2. 11. 51.)  
Vorgang: AblVerf 825/1951

Die franz Besetzungsmacht hat auf die Freihaltung des ABC<sup>4</sup>ü in D 171/172 Lindau—Köln und von 2 Abt 3. Klasse im P 3246 Baden-Oos—Offenburg verzichtet. Im Bezirk der ED Karlsruhe sind deshalb keinerlei Wagen oder Abteile in den planmäßigen Reisezügen für die franz Besetzungsmacht freizuhalten.

**916 Betriebsleistungsermittlung; hier: Rangierzeiten-nachweis A und B** 31 B 51 Büz (ABl 101. 2. 11. 51.)

Die nächste Ermittlung der Leistungen im Rangierdienst ist von den Bahnhöfen I.—IV. Klasse am 8. November 1951 nach den Bestimmungen des Abschnitts VII B (§ 31) der VBL durchzuführen.

Die erforderlichen Vordrucke (407 17, 18, 19a und 19b) gehen den Dienststellen ohne Anforderung zu.

Die Zeittabelle A und B sind spätestens am 13. November 1951 an die Lochkartenstelle einzusenden. Dieser Termin darf nicht überschritten werden.

## IV. Verkehr

**917 Französischer Besetzungspersonenverkehr; Verlust einer Vierteljahreskarte**

8 A Vt 7 Tmp (ABl 101. 2. 11. 51.)

Die Vierteljahreskarte 3. Klasse Nr 1520, ausgestellt auf den Namen Botare und gültig auf der Strecke Gengenbach—Freiburg (Breisgau) Hbf, ist in Verlust geraten. Reisende, die mit dieser Karte angetroffen werden, sind als Reisende ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln.

**918 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch**  
7 Wg 3 Vwb (ABl 101. 2. 11. 51.)

Am 26. Oktober 1951 wurde die Wdb Nr 27 über Maßnahmen zur Verbesserung der Wagenstellung an alle Ämter, EAW, Bf, Ga, Bw, Bww, Uvst, Bm, Hbm, Sigm und Bv der Privatbahnen abgesandt. Eingang überwachen und Wagendienstbuch ergänzen.

**919 Personenverkehr mit den Privatbahnen**  
9 Vt 12 Tpp (ABl 101. 2. 11. 51.)

Es ist festgestellt worden, daß Fahrkartenausgaben die Fahrpreise im Wechselverkehr mit den Privatbahnen nicht getrennt nach der Entfernung der Bundesbahn und der Privatbahn, sondern nach der Gesamtentfernung berechnen. Es wird auf die mit Telegrammbrief vom 16. Oktober 1951 — 9 Vt 12 Tpp 650 — an alle Fka und Reisebüros gegebene Anordnung hingewiesen, wonach künftig nicht mehr wie bisher Entfernungen, sondern Fahrpreise zusammenzustoßen sind.

Beispiel: Fahrpreis 3. Klasse Rastatt—Ottenhöfen,  
Fahrpreis für die Bundesbahnstrecke  
Rastatt—Achern . . . . . 29 km 2,00 DM  
Fahrpreis für die Privatbahnstrecke  
Achern—Ottenhöfen . . . . . 14 km 1,00 DM  
zu erhebender Gesamtfahrpreis 3,00 DM  
Abfertigungspersonal unterweisen.

## VI. Maschinen- u Werkstättenangelegenheiten

**920 Unfälle durch Kranladungen**  
22 M 21 Fkwdk (ABl 101. 2. 11. 51.)

— Entspringt Verf EZA Minden 2903 Fkwdk 6/51 vom 16. 10. 1951 —

Vor einiger Zeit ist ein Unfall dadurch entstanden, daß der nicht genügend befestigte Ausleger eines verladenen Drehkranes während der Fahrt seitlich ausschwenkte und einen vorbeifahrenden Eilgüterzug streifte. Hierbei wurde der Zugführer des Eilzuges getötet, der Lokführer verletzt, die elektrische Lok stark beschädigt, ein Teil des Zuges zum Entgleisen gebracht und mehrere Fahrleitungsmaste umgerissen. Das Ausschwenken des Auslegers war möglich, weil die Feststellvorrichtung am Kran nicht in Ordnung und die Befestigung des drehbaren Kranoberteiles mit dem Kranfahrgestell nur durch 3,5 mm starke Drähte völlig unzureichend waren.

Mit Rücksicht auf die schweren Unfälle, die durch das Ausschwenken nicht genügend befestigter Drehkranoberteile und Ausleger immer wieder vorkommen, sind alle Versandstellen und Wagenmeister auf die Beachtung des § 24 a der Anl I und II (Allg Ausf-Best II zu § 62 EVO) besonders hinzuweisen und unter Bekanntgabe des oben erwähnten Vorfalles auf die schweren Folgen aufmerksam zu machen, die durch nicht genügende Beachtung dieser Bestimmungen eintreten können.

## VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

**921 Preise für Zement**  
41 H Tb 4 Stimz (ABl 101. 2. 11. 51.)

Vorgang: AblVerf 412/1951

Die bisherigen Preise für Zement sind ungültig geworden. Z Zt gelten folgende Preise:

- a) Portlandzementwerke Heidelberg AG,  
Hauptverwaltung Heidelberg  
gültig vom 19. 10. 1951 an  
Portlandzement Z 225 in Papiersäcken je t 66,00 DM  
Portlandzement Z 325 in Papiersäcken je t 72,00 DM
- b) Breisgauer Portland-Zement-Fabrik,  
Kleinkems (Baden)  
gültig vom 15. 10. 1951 an  
Portlandzement Z 225 in Papiersäcken je t 65,10 DM
- c) Portlandzementwerk Dotternhausen,  
Rudolf Rohrbach  
gültig vom 17. 10. 1951 an  
Portlandzement Z 225 in Papiersäcken je t 66,00 DM  
Eisen- „ Z 225 in Papiersäcken je t 65,00 DM  
Portlandzement Z 325 in Papiersäcken je t 72,00 DM
- d) Hüttenzement-Verkaufsagentur  
Dr Gilles in Düsseldorf  
gültig vom 15. 10. 1951 an  
Hochofenzement Z 225 ungesackt je t 47,20 DM  
Eisenportlandzement Z 225 ungesackt je t 49,60 DM  
Eisenportlandzement Z 325 ungesackt je t 54,60 DM

Aufpreis bei Verladung in Papiersäcken  
2fach je Tonne 10,— DM  
3fach je Tonne 11,— DM

**922 Verwendung und Behandlung von Glasballons als Gebinde für Schwefelsäure, Salzsäure, destilliertes Wasser und sonstige Flüssigkeiten**

24 St 17 Zg (ABl 101. 2. 11. 51.)

Mehrere Beschädigungen in letzter Zeit geben Veranlassung, auf die sachgemäße Verwendung und schonliche Behandlung von Glasballons hinzuweisen. Nachstehend geben wir einige Richtlinien bekannt, deren gewissenhafte Befolgung allen beteiligten Bediensteten zur Pflicht gemacht wird.

Um den Bruch von gefüllten Großglasgefäßen weitgehend einzuschränken ist es notwendig, daß

1. die Großglasgefäße selbst ordentlich transportsicher verpackt sind, d. h. die Schutzkörbe dürfen am Fuß nicht eingeeult oder beschädigt sein, die Stroh- oder Holzwollumhüllung muß vollständig und dicht den Glasballon umschließen, also lückenlos vorhanden sein; der Glasballon selbst muß auch in der Achsenkrechten im Schutzkorb fest sitzen;
2. die Großglasgefäße nur im vollgefüllten Zustand zur Beförderung aufgegeben werden, da Teilfüllung durch die Bewegung der Flüssigkeit während der Beförderung im Eisenbahnwagen das Umfallen nicht nur begünstigen, sondern meist auch verursachen;
3. die Großglasgefäße ordnungsgemäß verladen, gegen Umfallen und Stöße anderer Güter gesichert und beim Be-, Um- und Entladen nicht gekarrt, sondern getragen werden;
4. Flüssigkeiten von höherem spez Gewicht als 1, z B konzentrierte Schwefelsäure (1,84) nur in für den Transport vertretbaren Gewichtsmengen versendet werden. Ein 50-Liter-Ballon in Weidenkorb eingesetzt wiegt leer schon 11 kg; 50 Liter konzentrierte Schwefelsäure wiegen 92 kg, zusammen also 103 kg. Wegen der hohen Bruchgefahr beim Transport schwer beladener Glasballons darf gemäß Beförderungsvorschriften zur Anlage C der EVO das Bruttogewicht bestimmter Güter die Grenze von 75 kg nicht überschreiten. Ein 40-Liter-Ballon, der in Weidenkorb eingesetzt leer 9 kg wiegt, ergibt mit konzentrierte Schwefelsäure gefüllt bereits ein zu hohes Bruttogewicht von 82,6 kg, das nicht mehr zulässig ist; er dürfte also nur mit 36 Liter konzentrierte Schwefelsäure gefüllt werden. Ein 30-Liter-Ballon

wiegt mit konzentrierte Schwefelsäure gefüllt bereits  $8 + 30 \cdot 1,84 = 65$  kg brutto.

Die Dienststellenvorsteher werden ersucht, die Einhaltung vorstehender Richtlinien sowohl bei den Versandstellen als auch bei den Güterabfertigungen und Umladestellen zu überwachen, damit beim Transport von Säuren und dergleichen Schäden durch Bruch, Verlust der Flüssigkeit und Gefährdung anderer Güter vermieden werden.

## VIII. Nachrichten

### Außerordentliche Belohnungen im Betriebsdienst

31 B 4 Bu (ABl 101. 2. 11. 51.)

Für Abwendung und Abschwächung von unmittelbar drohenden Betriebsgefahren durch besondere Aufmerksamkeit und entschlossenes, zweckmäßiges Handeln wurden folgende außerordentliche Belohnungen bewilligt:

1. Ww Schirmer, Hp Freiburg-St. Georgen . . . 5.— DM,
2. Lokf Reith, Bw Villingen . . . . . 20.— DM,
3. Rbwt Flick, Bf Althengstett . . . . . 10.— DM,
4. Bwt Wain, Bm Calw . . . . . 10.— DM,
5. Lokf Rohrer, Bw Offenburg . . . . . 10.— DM,
6. O'Lokf Nirschl, Bw Friedrichshafen . . . 30.— DM,
7. Lokh-Aush Kibler, Bw Aulendorf . . . 20.— DM,
8. Lokf Hagenmaier, Bw Aulendorf . . . 15.— DM,
9. RS Motz, Bf Muggensturm . . . . . 15.— DM,
10. Stwm Utz, Bf Basel Bad Rbf . . . . . 20.— DM.

### Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 101. 2. 11. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die Vorsteherstelle des Bfs Zusehofen 4. Kl. (B-Rate) — 3 H/P 41 —	sofort	3 Zimmer, 2 Mansarden nebst Zubehör, 840 qm Hausgarten	15.11.1951	

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

## BRAVO!

Folgende Entschließung faßte die Bezirksvertreterversammlung des Eisenbahn-Sozialwerks am 7. 9. 1951 in Lindau:

### „Kampf gegen den Alkoholmißbrauch

Der Reingewinn der Abteilung Betriebsküchen und Kantinen entspringt zu einem guten Teil dem Verkauf von alkoholhaltigen Getränken. Trotzdem darf nicht übersehen werden, welche Unzuträglichkeiten sich daraus ergeben können und leider schon ergeben haben, daß Betriebspersonale und insbesondere Fahrpersonale Gelegenheit haben, während des Dienstes oder in einer Arbeitspause in Betriebsküchen Bier oder Wein zu sich zu nehmen. In der Aussprache wird darauf hingewiesen, daß sich in unseren Kantinen der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken nicht in vollem Umfange verbieten lasse. Um so mehr muß aber die Verwaltung in ihrem Kampf gegen den Alkoholmißbrauch unterstützt werden. Lohnforderungen auf der einen Seite und ein Zunehmen von Bestrafungen — ja sogar Entlassungen — wegen Trunkenheit im Dienst auf der anderen, lassen sich nicht in Einklang bringen.“

**Im Kampf gegen den Alkoholmißbrauch darf die Verwaltung nicht alleinstehen. Sie braucht die verständnisvolle Gesinnung und Mitarbeit ihrer Betriebsangehörigen und ist dafür dankbar.**

5 Ps 100 Usa